bloße vorherige Vernehmung des Besitzers und der genannten Personen. Die Entschädigung wird durch Schätzung von beeideten Sachverständigen nach den in den §§ 4 bis 8 des Gesetze vom 18. Feber 1878, K.-G.-Bl. Ar. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstlung und des Betriebes von Eisenbahnen, in der Slowakei und Karpathorußland im zweiten Abschnitte des Gesetzertikels XLI/1881 über

die Enteignung festgesetzten Grundsätzen bemessen.

(5) Das Enteignungserkenntnis des Finanzministeriums tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an dem es der Partei Bugestellt wurde, und ist endgültig. Die Partei, die sich durch Die Festsetzung der Sohe der Entschädigung verfürzt erachtet, tann im Laufe eines Jahres von dem Zeitpunkte, in dem das Enteignungserkenntnis in Wirksamkeit getreten ift, um die Festsetzung ihrer Sohe bei dem örtlich zuständigen Bedirksgerichte, in der Slowakei und Karpathorukland bei dem gemäß § 43 des Gesetartikels XLI/1881 zuständigen Gerichts= hofe ansuchen. Der Vollzug des Enteignungserkenntnisses fann aber nicht verhindert werden, wenn die vom Finanzministerium bestimmte Entschädigung bei Gericht erlegt wurde. Für das gerichtliche Verfahren, durch welches die Entschädigung ermittelt wird, für die Bestimmung der Ents scheidung im Wege einer Vereinbarung sowie für die Sicherstellung der Ansprüche, welche dritte Personen auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte besitzen, gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes R.=G.=Bl. Nr. 30/1878, in der Slowakei und Karpathoruß= land des Gesetartikels XLI/1881.

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 140. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1928 in Wirksamkeit.

(2) Zugleich treten für den Bereich des Zollrechtes die dem Zollrecht und vom Zollversahren handelnden Gesetze und Verordnungen außer Kraft, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll= und Monopolsordnung vom Jahre 1835 und die einschlägigen Bestimmungen der Dreißigstordnungen vom